WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Dr. Mark Wilhelm, LL.M., Rechtsanwalt und Ellen Anochin, Rechtsanwältin, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf, www.wilhelm-rae.de

Bindungswirkung, insbesondere von Schiedssprüchen und Kartellbescheiden unter Berücksichtigung des neuen VVG

1. EINLEITUNG

Im Haftpflichtprozess stellt das Gericht den Vorsatz des Versicherungsnehmers fest. Kann sich das im Deckungsprozess ändern oder ist der Versicherer damit von seiner Leistung befreit? Stellt das Gericht die Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers fest, kann der Versicherer im Deckungsprozess doch die vorsätzliche Handlung beweisen? Gelten im Schiedsverfahren gleiche Regelungen wie im staatlichen Verfahren? Und was gilt für Kartellbescheide? Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Bindungswirkung von Urteilen, Schiedssprüchen und Kartellbescheiden zwischen Geschädigter – Versicherungsnehmer - Versicherer.

2. ALLGEMEIN ZUR BINDUNGSWIRKUNG

2.1 Trennungsprinzip

Nach den Grundprinzipien der Haftpflichtversicherung sind Haftung und Deckung zu unterscheiden (sog. Trennungsprinzip). Die Frage der Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Geschädigten ist Frage der Haftung und im Haftpflichtprozess zu klären. Die Deckungspflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer ist Frage der Deckung und im Deckungsprozess zu klären.

2.2 Bindungswirkung

Eine rechtskräftige Entscheidung im Haftpflichtprozess entfaltet Bindungswirkung für den Deckungsprozess. Die im Haftpflichtprozess getroffenen verbindlichen Feststellungen können im Deckungsprozess weder Versicherungsnehmer noch Versicherer in Frage stellen.

2.3 Praxisrelevanz

Für die Versicherungspraxis bedeuten das Trennungsprinzip und die Bindungswirkung stark vereinfacht, dass die Parteien vor allem ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) im Deckungsprozess nicht noch einmal diskutieren müssen, wenn das Gericht sie bereits im Haftpflichtprozess verbindlich festgestellt hat. Stellt das Gericht im Haftpflichtprozess fest, der Versicherungsnehmer handelte fahrlässig, dann kann der Versicherer im Deckungs-

prozess die Frage der Fahrlässigkeit nicht noch einmal aufwerfen. Mit dem Argument, der Versicherungsnehmer handelte vorsätzlich, so dass der Versicherer von seiner Leistung befreit sei, kommt der Versicherer im Deckungsprozess somit nicht weiter.

2.4 VVG Reform

Die VVG Reform brachte u.a. eine Änderung der Fälligkeit der Versicherungsleistung. Nach § 106 S. 1 VVG ist der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Eine der Voraussetzungen für den Freistellungsanspruch ist, dass das Gericht den Anspruch des Dritten für den Versicherer mit bindender Wirkung festgestellt hat. In der Literatur vertritt man vereinzelt die Ansicht, dass das Haftpflichturteil die Fälligkeit des Freistellungsanspruchs erst dann auslöse, wenn es eine bindende Wirkung für den Versicherer habe.[1] Für die Praxis würde das bedeuten, dass sich der Versicherer an dem Haftpflichtprozess beteiligen muss, damit das Haftpflichturteil für den Versicherer im Deckungsprozess bindend ist. Diese vereinzelten Stimmen entsprechen jedoch nicht der allgemeinen Meinung, so dass sich die Rechtslage nach der VVG Reform hinsichtlich der Bindungswirkung nicht verändert hat. Hätte der Gesetzgeber die seit Jahren bestehende Rechtsfigur der Bindungswirkung ändern wollen, hätte der Gesetzgeber sich dazu äußern müssen. [2]

Für die Praxis dürfte die zuvor dargelegte Diskussion zunächst keine Bedeutung haben, da die Rechtsprechung auch weiterhin von der Bindungswirkung des Haftpflichturteils für den Versicherer ausgeht.

3. BINDUNGSWIRKUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS

Dass ein rechtskräftiges Haftpflichturteil Bindungswirkung für den Deckungsprozess entfaltet, betont die Rechtsprechung immer wieder.[3] Fraglich ist die Bindungswirkung eines Schiedsspruchs.

3.1 Vergleich eines Schiedsspruchs mit einem Urteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit

---

[1] Langheid, VersR 2009, S. 1043, 1045.

[2] Vgl. z.B. Schlegelmilch, VersR 2009, S. 1467.

[3] Vgl. z.B. BGH NJW-RR 2001, 1311; BGH OLG Hamm NZV 2004, 35.

Ähnelt ein Schiedsspruch im Zusammenhang mit der Rechtskraft und deren Wirkungen einem Urteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, könnte man von der Bindungswirkung des Schiedsspruchs ausgehen.

Gemäß § 1055 ZPO hat der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. In der älteren Rechsprechung und Literatur war jedoch die Ansicht verbreitet, dass dem Schiedsspruch auch dann keine Bindungswirkung im Verhältnis zum Versicherer zukomme, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt worden sei, da die den Haftpflichtversicherungsschutz betreffenden gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Regelungen auf die Inanspruchnahme von staatlichen Gerichten zugeschnitten seien.[4]

Wenn man aber die Begründung der Rechsprechung[5] zur Bindungswirkung bedenkt, wird deutlich, dass das Schiedsverfahren für den Versicherer keinen Unterschied zum Verfahren vor ordentlichen Gerichten macht und somit nichts dagegen spricht, den Schiedssprüchen eine Bindungswirkung anzuerkennen. Nach der Rechtsprechung ist die Bindungswirkung dem Leistungsversprechen des Haftpflichtversicherers zu entnehmen, das er dem Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag gegeben hatte. Der Versicherungsvertrag verpflichtet danach den Versicherer schlechthin zu der Hauptleistung, den Versicherten von den gegen diesen erhobenen Haftpflichtansprüchen Dritter und deren Folgen auf welche Weise auch immer freizuhalten. Der Versicherer kann den erhobenen Ersatzanspruch anerkennen und befriedigen, weitere Ermittlungen anstellen, mit dem Dritten verhandeln oder schließlich den Haftpflichtprozess mit den Versicherten führen. Will er den Anspruch bestreiten, so muss er alles tun, was zu dessen Abwehr notwendig ist; er (Versicherer) allein trägt die aus der Prüfung und Abwehr folgende Arbeitslast und Verantwortung. [6]

Auch im Schiedsverfahren kann der Versicherer das tun, was er in einem Verfahren vor ordentlichen Gerichten in Ansehung seiner Pflicht aus dem Versicherungsvertrag tun kann: Er kann den vom Versicherungsnehmer erhobenen Ersatzanspruch anerkennen oder befriedigen, weitere Ermittlungen anstellen oder mit dem Geschädigten verhandeln. Somit ergibt sich für den Versicherer insoweit kein Unterschied zum staatlichen Haftpflichtprozess. Dementsprechend besteht auch kein Anlass, die Bindungswirkung eines Schiedsspruchs zu verneinen. [7]

---

[4] Vgl. Koch, SchiedsVZ 2007, 281 ff. m.w.N.

[5] BGH NJW 1993, 68 ff.

[6] A.a.O., S. 69.

[7] So auch Voit/Knappmann in: Prölss/Martin, VVG Kommentar, 27. Aufl., § 149, Rn. 29.

3.2 Keine Änderungen bzgl. Bindungswirkung des Schiedsspruchs durch VVG Reform

In Bezug auf die Bindungswirkung eines Schiedsspruchs bringt die Reform des VVG nichts Neues. Der geänderte § 106 VVG regelt lediglich die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Urteils, Vergleichs und Anerkenntnisses. Die Bindungswirkung eines Schiedsspruchs ist weder im alten noch im neuen VVG geregelt.

3.3 Praxisrelevanz

Aus der Bindungswirkung des Schiedsspruchs folgt in der Praxis eine Pflicht der Versicherer, Anspruchsabwehr mit dem Versicherungsnehmer vor Schiedsgerichten zu übernehmen. Die im Schiedsprozess festgestellten Tatsachen, insbesondere die Schuldform, sind für den nachfolgenden Deckungsprozess bindend.

4. BINDUNGSWIRKUNG VON KARTELLBESCHEIDEN

4.1 § 33 GWB: Bindungswirkung der Kartellbescheide

Das Verwaltungsverfahren, insbesondere das Kartellverfahren, ist nicht mit einem Zivilprozess vergleichbar. Somit könnte man die (eventuelle) Bindungswirkung rechtskräftiger Bescheide nicht durch die Parallele der beiden Verfahren begründen. Eine Spezialregelung gibt es bei kartellrechtlichen Entscheidungen gemäß § 33 Abs. 4 GWB. Danach sind die deutschen Gerichte, wenn aufgrund des GWB oder der Wettbewerbsregeln des EGV Schadenersatz verlangt wird, an bestandkräftigen oder rechtskräftigen Entscheidungen der Kartellbehörden gebunden, soweit es um die Feststellung des Verstoßes geht.[8]

4.2 Praxisrelevanz

Für die Praxis bedeutet diese Regelung, dass das Gericht im Haftpflichtprozess an die Feststellungen der Kartellbehörde bezüglich der auf Schadensersatz bezogenen Tatsachen gebunden ist. Wenn das Gericht im Haftpflichtprozess an die Feststellungen der Kartellbehörde gebunden ist, dann folgt daraus auch die Bindung für den nachfolgenden Deckungsprozess, sollte der Haftpflichtschaden versichert sein. Es besteht kein Anlass, die kartellbehördlichen Entscheidungen im Haftpflichtprozess als bindend und im Deckungsprozess als irrelevant zu betrachten. Im Haftpflichtprozess würde dann die gebundene Tatsache erneut für den Deckungsprozess bindend festgestellt.

---

[8] Vgl. auch Emmerich in: Immenga/Mestmäcker, Kommentar zum GWB, 4. Aufl., § 33 Rn. 71 ff.

Das eigentliche Problem besteht darin, dass sich gemäß § 33 Abs. 4 GWB die Bindungswirkung auf die Feststellungen des Verstoßes beschränkt. Gemeint ist damit lediglich die positive Feststellung eines Kartellrechtsverstoßes. In Bezug auf weitere Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs sind die Gerichte dagegen im nachfolgenden Rechtsstreit nicht gebunden. Insbesondere bezüglich der Kausalität des Kartellrechtsverstoßes für den behaupteten Schaden, der Schadensermittlung und des Schadensumfangs sowie in Bezug auf das Verschulden besteht keine Bindungswirkung. [9]

Somit hat das Gericht sowohl im Haftpflichtprozess als auch im Deckungsprozess über die Fragen der Kausalität, des Schadens und des Verschuldens ohne Bindungswirkung zu entscheiden. Den Feststellungen der kartellbehördlichen Entscheidungen kommt aber im Haftpflicht- und Deckungsprozess eine Indizwirkung zu.

Falls also die Kartellbehörde im kartellrechtlichen Bescheid einen fahrlässigen Verstoß des Versicherungsnehmers feststellt, ist diese Feststellung für den Haftpflichtprozess nur im Hinblick auf den Verstoß selbst bindend. In Bezug auf die Fahrlässigkeit des Verstoßes entfaltet sie nur eine Indizwirkung.

Diese bedeutet für die Praxis, dass die Frage des schuldhaften Handelns zwar auch nach dem rechtskräftigen kartellrechtlichen Bescheid für den Versicherungsprozess nicht bindend ist, die Parteien die Schuldfrage im anschließenden Gerichtsverfahren aber mit Hilfe der Feststellungen des Kartellbescheides klären.

5. FAZIT

Die Rechtsprechung hält nach wie vor an der Bindungswirkung der Urteile des Haftpflichtprozesses fest. Für die Ablehnung der Bindungswirkung von Schiedssprüchen besteht kein Anlass. Das Gericht des Deckungsprozesses muss somit die im Schiedsverfahren festgestellte Schuldform beachten. Die Bindungswirkung von Kartellbescheiden gilt zwar nicht für die Schuldform, jedoch entfalten die Feststellungen der Kartellbescheide über die Schuldfrage (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) im Haftpflichtprozess eine Indizwirkung.

Dr. Mark Wilhelm, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

Ellen Anochin
Rechtsanwältin

[9] So Emmerich in: Immenga/Mestmäcker, a.a.O, § 33, Rn. 78 m.w.N.; Rehbinder in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht, 2. Aufl., § 33, Rn. 54.

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 12
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
mark.wilhelm@wilhelm-rae.de

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 19
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
ellen.anochin@wilhelm-rae.de